

# **Satzung der Stiftung für internationale Solidarität und Partnerschaft (S.I.S.)**

Hedemannstr. 14, 10969 Berlin, Tel.: 030-253990-12, Fax 030-2511887

Sis-Satzung 2005

(Aktuelle Fassung gemäss Zirkularbeschluss vom Juni/August 2005)

## Paragraph 01

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen  
„Stiftung für internationale Solidarität und Partnerschaft“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechtes.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

## Paragraph 02

### **Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch...
  - a) ... Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Weltfriedensdienst e.V. im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung
  - b) ...Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, des Beistands und der partnerschaftlichen Solidarität zwischen Menschen in unterentwickelten Ländern und in Westeuropa
  - c) ...Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von Paragraph 53 der Abgabenordnung in notleidenden Gebieten, vor allem in Entwicklungsländern und Osteuropa.
- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch ..
  - a) ...Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die gegenseitige Achtung und Lernbereitschaft im Sinne der Völkerverständigung und der partnerschaftlichen Solidarität fördern und dabei Kenntnisse und Erfahrungen rückkehrender Entwicklungshelfer/Innen und -experten anerkannter Hilfsorganisationen für die Bildungs- und Informationsarbeit nutzen.
  - b) ...unmittelbare Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in den Armenvierteln der Großstädte und in unterversorgten ländlichen Gebieten zur Befriedigung der Grundbedürfnisse, z.B. durch Förderung von Kindergarten- und Schulspeisungen, durch Unterstützung von Nothilfe-Programmen für Straßenkinder und ähnlicher Selbsthilfe-Maßnahmen der Betroffenen.

- 4) Soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sich die Stiftung bei der Verwirklichung ihres mildtätigen Zweckes auf „vor Ort“ tätige Hilfspersonen im Sinne des Paragraphen 57 der Abgabenordnung stützen
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### Paragraph 03 **Stiftungsvermögen**

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von Euro 163.613 .
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Stiftungsvermögen kann bis zu 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

### Paragraph 04 **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und sofern für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- 4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften zur Verfügung stellen, die sie im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden haben.
- 5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Paragraph 05  
**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

Paragraph 06  
**Organe der Stiftung**

- 1) Organe der Stiftung sind...
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium.
  
- 2) Den Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Für den Sach- und Zeitaufwand des Vorstandes können das Kuratorium und der Vorstand gemeinsam eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Paragraph 07  
**Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Amtierende Vorstandsmitglieder können sich zur Wiederwahl stellen; weitere Kandidat(inn)en für den Vorstand können vom amtierenden Vorstand und/oder vom Kuratorium vorgeschlagen werden. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen, sofern mit dem Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. Ergänzungen des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode finden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes statt.
- 3) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Kuratoriums erforderlich.
- 4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

Paragraph 08  
**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1) Gemäß Paragraph 7 dieser Satzung ist der Vorstand das Geschäftsführungsorgan der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung.
  
- 2) Der Vertretungsvorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemäß Paragraph 7 dieser Satzung. Dieser Vertretungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstandes und der/die Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes

sind jeweils allein zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die Stellvertretende Vorsitzende jedoch die Außenvertretung nur dann wahrnehmen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

- 3) Der Vorstand (als Geschäftsführungsorgan) hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere...
  - a) ...die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
  - b) ...die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
  - c) ...die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und die Bestellung eines Abschlussprüfers
  - d) ...die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes
  - e) ...die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- 4) Der Vorstand (als Geschäftsführungsorgan) kann mit der Erledigung seiner Aufgaben ein Vorstandsmitglied betrauen oder eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen und weitere Hilfspersonen heranziehen.
- 5) Der Vorstand (als geschäftsführendes Organ) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### Paragraph 09 **Das Kuratorium**

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Neue Mitglieder oder die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sofern Kuratoriumsmitglieder nicht auf eigenen Wunsch oder aus anderen Gründen aus dem Kuratorium ausscheiden, verlängert sich ihre Amtszeit automatisch um weitere vier Jahre. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

- 5) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll ihm jedoch zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

Paragraph 10  
**Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere...
- a) ...die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
  - b) ...die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - c) ...die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
  - d) ...die Entlastung des Vorstandes
  - e) ...die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel.
  - f) ... Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Paragraph 11  
**Schirmherrschaft, Sachverständige, Beirat,  
Freunde der Stiftung**

- 1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium angesehene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bitten, die Schirmherrschaft über die Stiftung zu übernehmen.
- 2) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige oder einen Beirat einsetzen. Einem Beirat sollen nicht mehr als fünf Personen angehören. Die Tätigkeit eines Beirates kann zeitlich befristet werden.
- 3) Personen, die das Wirken der Stiftung unterstützen wollen, können als Freunde der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Beratungs- und Unterstützungsgremium bilden.

## Paragraph 12 **Beschlussfassung**

- 1) Zu den Sitzungen der Organe der Stiftung lädt der/die jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 2) Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der Stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und kein Widerspruch erhoben wird.
- 3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Organs, der/die zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des jeweiligen Organes am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- 5) Über Sitzungen der Organe und über Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem von ihm beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

## Paragraph 13 **Satzungsänderung**

- 1) Vorstand und Kuratorium können eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihnen die Anpassung der Satzung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Das Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- 2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu vorher die Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Paragraph 14  
**Änderung des Stiftungszweckes,  
Zusammenlegung, Auflösung**

- 1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 2) Vor einem solchen Beschluss ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- 3) Ein solcher Beschluss wird erst nach Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

Paragraph 15  
**Vermögensanfall**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Weltfriedensdienst e.V., Berlin, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes oder diesem so nahe wie möglich kommende gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 2) Sofern der Weltfriedensdienst e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr existiert, wird die Deutsche CARE-Stiftung, Hilfe für Menschen in Not, begünstigt. Existiert auch diese nicht mehr, beschließen Vorstand und Kuratorium durch übereinstimmende Beschlüsse, welcher anderen gemeinnützigen Einrichtung das verbleibende Vermögen zufallen soll. Dabei gilt die Maßnahme aus Absatz 1 dieses §.

Paragraph 16  
**Stiftungsaufsicht**

- 1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- 2) Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen bzw. zuzuleiten.

Paragraph 17  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Berlin/Bonn, am 09.08.2005

Für die Richtigkeit:

Fritz Pfeiffer, Vorstandsvorsitzender